

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0863/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Beschlussempfehlung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.12.2017 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wuppertal-Barmen am 10.12.2017 gemäß beiliegendem Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 10.12.2017, einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt. Anlassgebende Veranstaltungen sind der Weihnachtsmarkt auf dem Johannes-Rau-Platz sowie ein Schneemann-Wettbewerb auf dem Geschwister-Scholl-Platz.

Gleichzeitig wird auf der Parkfläche hinter dem Rathaus ein Flohmarkt veranstaltet.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 10.06.2016 (4 B 504/16) die Kriterien für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages konkretisiert und festgelegt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden

Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 7. November 2016 (3 L 3619/16) hat verdeutlicht, dass Weihnachtsmärkte schon wegen ihrer zeitlichen und thematischen Einmaligkeit gerade an Wochenenden gut besucht und damit grundsätzlich geeignet sind, hauptsächlich Grund für den Aufenthalt von Besuchern zu sein.

Die rechtlichen Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere die zu den drei Veranstaltungen zu erwartenden Besucherströme dürften erheblich über denen liegen, die durch eine alleinige Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Die Passantenfrequenzzählung des des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Wuppertal aus dem Jahr 2016 hat ergeben, dass der Bereich Werth / Rathaus an einem Samstag von ca. 2.765 Personen/Stunde passiert wird. Es ist anzunehmen, dass eine sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen einen vergleichbaren Besucherstrom auslösen würde.

Bei dem Weihnachtsmarkt in Wuppertal-Barmen handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung. Das Besucheraufkommen des Weihnachtsmarktes wird seitens der Antragstellerin ohne Angabe von Quellen auf 600 bis 4.000 Personen zeitgleich geschätzt.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche sind diese Zahlen zu relativieren. Eine Spitzenfrequenz von 2.000 Besuchern wird für realistisch gehalten.

Der Schneemann-Wettbewerb wird in diesem Jahr zum ersten Mal veranstaltet. Daher lässt sich noch keine belastbare Prognose über die dadurch zusätzlich zu erwartenden Besucherinnen und Besucher abgeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die angekündigten Werbemaßnahmen im gesamten Bergischen Land zusätzliche Besucherströme ausgelöst werden.

Des Weiteren zieht der Flohmarkt hinter dem Rathaus weitere eigene Besucherströme an.

Da gleichzeitig drei Veranstaltungen mit erheblichem Besucheraufkommen stattfinden, ist die Öffnung der Ladenlokale in diesem Fall als Annex zu betrachten.

Eine Anhörung der gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligten Organisationen hat mit Schreiben vom 12.09.2017 und 25.10.2017 stattgefunden.

Die evangelische Kirche hat sich gegen verkaufsoffene Sonntage in der Adventszeit ausgesprochen. Sie führt an, dass die Adventszeit ihren ursprünglichen Sinn aus dem christlichen Glauben beziehe und eine Zeit der Besinnung auf Gott und der „Buße“ und der Umkehr sei. Sie eigne sich als Anlassbezug so wenig wie das christliche Weihnachtsfest für eine Zeit des besonderen Konsums. Ein verkaufsoffener Sonntag verstelle aus kirchlicher Sicht die ursprüngliche Bedeutung der Adventssonntage.

Die katholische Kirche hat sich in ihrer Stellungnahme gegen den verkaufsoffenen Sonntag ausgesprochen und bezweifelt, dass ein Schneemann-Wettbewerb tausende Besucher anziehen wird.

Die Vereinigung der Bergischen Unternehmervereinigungen e. V. hat dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag zugestimmt.

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Die ordnungsbehördliche Verordnung stellt den Bezug zu den Veranstaltungen dadurch her, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltungen begrenzt wird. Die verkaufsoffenen Flächen sind begrenzt auf das Gebiet zwischen Steinweg und Bachstraße sowie Parlamentsstraße/Große Flurstraße und Höhne.

Außerdem muss das Warenangebot mit dem des Anlasses korrespondieren. Deshalb werden der Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemarkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wuppertal-Barmen am 10.12.2017